

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/1156 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/84 — Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

A. Problem

Den Entwicklungsländern werden aufgrund eines Beschlusses des Rates (EGKS) von den Mitgliedstaaten wie in den Vorjahren Zollpräferenzen für bestimmte dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren eingeräumt.

B. Lösung

Das Präferenzschema 1984 der Gemeinschaft für Waren aus dem EGKS-Bereich mit Ursprung in Entwicklungsländern, das Zollpräferenzen zum Null-Zollsatz im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vorsieht, soll durch die vorgesehene Verordnung in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/84 — Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) — Drucksache 10/1156 — zuzustimmen.

Bonn, den 11. April 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach

Wolfram (Recklinghausen)

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Zollverordnung — Drucksache 10/1156 — mit Schreiben vom 30. März 1984 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Fristablauf: 3. Mai 1984.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Deutschen Bundestages erlassen werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 11. April 1984 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung:

Seit dem 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusammen mit anderen Industrieländern den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Der erste rund zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG endete mit Ablauf des Jahres 1980.

Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen.

Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblie-

ben, die bisherigen Länder- und Warenlisten wurden beibehalten.

Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Präferenzschema unterscheidet sich von dem bisherigen jedoch wesentlich dadurch, daß gegenüber den teilverindustrialisierten sogenannten Schwellenländern und den bedürftigeren Entwicklungsländern eine klare Differenzierung zugunsten letzterer vorgenommen wird.

Für den Montanbereich liegt die Zollhoheit noch bei den Mitgliedstaaten der EG. Insoweit liegt zwar ein Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierung vor (8. Dezember 1982); die danach vorgesehenen Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse können aber nur von den einzelnen Mitgliedstaaten selbst in Kraft gesetzt werden. Diesem Ziel dient die vorliegende Verordnung, mit der das Präferenzschema 1984 für EGKS-Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einmütig bei 3 Enthaltungen beschlossen, dem Deutschen Bundestag Zustimmung zum Erlaß der Verordnung zu empfehlen.

Er sieht keine Gründe, die gegen den Erlaß dieser Verordnung sprechen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 11. April 1984

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatte